

Die gedachten Entschliessungen der hohen ersten Kammer betreffen, wie der Inhalt derselben deutlich lehrt, sowohl das Princip des Criminalprocessgesetzes, als das der Criminalgerichtsverfassung. Der erstere Beschluß spricht sich für Beibehaltung der Inquisitionsmaxime mit ausdrücklichem Ausschluß der Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und des Anklageprocesses aus, und der letztere bezweckt eine Umgestaltung der jetzigen Gerichtsorganisation auf den Grund collegialischer Verfassung und der Unterscheidung zwischen größern und kleinern Vergehen in der unteren Instanz.

Die Deputation wendet sich zunächst zur Begutachtung

1.

des das Princip des Processgesetzes betreffenden Beschlusses, indem sie hierbei, wenn auch nur kürzlich, der hauptsächlichsten Einwendungen gedenkt, welche man in der jenseitigen Kammer

a.

gegen die Mündlichkeit des Strafverfahrens erhoben hat.

Dahin gehört die Behauptung, daß bei einem mündlichen Verfahren weder Entscheidungsgründe gegeben werden, noch ein Instanzenzug stattfinden könne. Diese Behauptung ist näher zu prüfen.

Die unterzeichnete Deputation hat bereits S. 31 ihres Berichtes über den allgemeinen Theil der Gesetzesvorlage bemerkt gemacht, daß, wenn das Institut der Entscheidungsgründe und des Instanzenzuges gegen Irrthum und Willkür Bürgschaften enthalten solle, das Material, worauf sich Entscheidungsgründe und eine wiederholte Prüfung der Sache zu stützen habe, vollständig und treu sein müsse. Hierbei ist für jetzt stehen zu bleiben. Denn die Beifügung von Entscheidungsgründen zu einem Urtheilsspruche so wenig, als die Vornahme anderweiter Prüfung eines Falles können von wirklichem Nutzen sein, können irgend eine rechtliche Bedeutung haben, wenn nicht für gewiß anzunehmen ist, daß die Thatfachen, welche von jenen Gründen, wie von der wiederholten Prüfung des Untersuchungsfalles als Unterlage nothwendig benützt werden müssen, wirklich dem Sachverhältnisse entsprechend, wirklich genau und vollständig in den Acten enthalten sind. Die Nothwendigkeit dieser Voraussetzung ist zu einleuchtend, als daß ihre Richtigkeit mit Erfolg bestritten werden könnte. Hieraus ergibt sich, daß die, welche das zeitherige Strafverfahren aus dem Grunde der darin stattfindenden Entscheidungsgründe und des Instanzenzuges dem mündlichen vorziehen, zu Begründung ihrer Meinung vorerst noch darzutun haben (was jedoch nimmermehr dargethan werden kann), daß die Unterlagen, auf welche hin die Entscheidungsgründe gegeben und die durch den Instanzenzug ermöglichte Wiederholung der Prüfung eines Falles erfolgt, — also die Acten — ein völlig treues, genaues und vollständiges Bild aller zur Entscheidung nöthigen und zweckgemäßen Momente der Untersuchung enthalten. Da nun aber selbst von eifrigen Vertheidigern des zeitherigen Verfahrens zugegeben werden muß, daß für eine derartige Annahme die Gewißheit in dem schriftlichen Verfahren fehlt, so folgt, daß nur dann auf das Vorhandensein von Entscheidungsgründen und eines Instanzenzuges Gewicht gelegt werden kann, wenn zugleich eine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Untersuchungsacten vorhanden ist. Diese Garantie aber ist nur zu finden, wenn man, den künstlichen Weg der Vermittelung aufgebend, zu dem natürlichen zurückkehrt, und die Verhandlung des Untersuchungsfalles vor den darüber entscheidenden Richtern vorschreibt, oder mit andern Worten, wenn man die Mündlichkeit in den Organismus des Strafverfahrens aufnimmt.

Die Meinung also, welche sich gegen das mündliche Verfahren aus der überdies bloß vermeintlichen Unvereinbarkeit desselben mit dem Institute der Entscheidungsgründe und des Instanzenzuges erklärt, möchte die Hauptbedingung übersehen, ohne welche die in diesen Instituten enthaltene Gewähr einer wahren und willkürlosen Gerechtigkeitspflege gar nicht verwirklicht werden kann. Wer immer will, daß Entscheidungsgründe und Instanzenzug von wirklichem Nutzen seien, der muß sich gegen das durchaus schriftliche Verfahren aussprechen, worin die Lückenhaftigkeit und Ungenauigkeit des zusammengeschriebenen Materiales einen unbedingten Einfluß auf die darauf gebaute Entscheidung und die dafür gegebenen Gründe, so wie auf die wiederholte Prüfung dieser Entscheidung und ihrer Gründe äußern muß. Deshalb kann auch mit Recht behauptet werden, daß Entscheidungsgründe und anderweite Prüfung des Urtheiles nach dem zeitherigen Verfahren ihrem Zwecke keineswegs genügen, vielmehr nur Folgerungen aus unsicheren Prämissen enthalten, und daß sich diejenigen täuschen, welche in den fraglichen Einrichtungen ein Mittel der Verlässlichkeit zu besitzen glauben. Freilich sagt man, daß im mündlichen Verfahren Entscheidungsgründe und Instanzenzug gar nicht stattfinden können, und damit meint man die wesentlichste Schattenseite dieses Verfahrens, gegenüber dem schriftlichen, hervorgehoben zu haben. Allein diese Behauptung kann aus doppeltem Grunde für haltbar und belangreich nicht gelten. Einmal nicht, weil, selbst die Unzulässigkeit der Entscheidungsgründe und des Instanzenzuges im mündlichen Verfahren vorausgesetzt, der Mangel dieser Einrichtungen eher zu ertragen sein würde, als die nach dem schriftlichen Verfahren gebotene Täuschung, in ihnen Bürgschaften zu haben, die es in der That nicht sind. Und zweitens ist überhaupt jene Behauptung von der Unzulässigkeit der Entscheidungsgründe und des Instanzenzuges im mündlichen Verfahren für begründet nicht zu achten. Was sind Entscheidungsgründe? Doch nichts Anderes, als die Gründe für die Uebereinstimmung des Urtheiles mit dem gegebenen Sach- und Rechtsverhältnisse. Sie sind daher doppelter Art, sofern sie nämlich entweder auf das Sach- oder auf das Rechtsverhältniß sich beziehen. Wer behaupten will, daß bei mündlicher Hauptverhandlung der Untersuchung keine Entscheidungsgründe über ein vorliegendes Sachverhältniß, oder, was dasselbe ist, über die Thatfrage gegeben werden können, der muß auch weiter behaupten, daß gar keine Entscheidung darüber möglich sei. Denn indem die Entscheidung das Thatsächliche unter das Gesetz subsumirt, muß sie sich dieses Thatsächlichen vor allen Dingen bewusst sein, und daher auch einen Nachweis darüber zu geben vermögen, wie und durch welche Annahmen sie, die Entscheidung, zu dem Ergebnisse ihrer Schlußweise, zu dem Urtheile, gekommen ist. ¹⁾ Wer also über einen Untersuchungsfall entscheiden kann und will, der muß auch die Gründe für seine Entscheidung angeben, oder mit andern Worten, zeigen können, daß sein Urtheil mit dem vorliegenden Sachverhältnisse in Uebereinstimmung sich befindet. Deshalb ist schon a priori nicht anzunehmen, daß die Beifügung von Entscheidungsgründen über das Thatsächliche des Untersuchungsfalles im mündlichen Verfahren unausführbar sei, zumal die in den Entscheidungsgründen gefunden werdende Bürgschaft für ein sach- und rechtsbegründetes Urtheil nicht durch bogenstarke Darstellungen dieser Gründe bedingt sein möchte.

Man wendet ferner ein, daß, wenn eine anderweite Prüfung dieser Gründe und der darauf gebauten Entscheidung vor-

1) Vergl. darüber die Bemerkungen des Herrn Domherrn D. Günther in den Mittheilungen über die Verhandlungen der ersten Kammer, S. 45 und 117.